

## **Kurz Zusammengefasst die Verpackung laut Gefahrgutverordnung:**

Es gilt die „Regelung für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen“ (Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten oder gefährlich für Menschen und Tiere sind, sowie klinische Abfälle und diagnostische Proben.)  
(nach 2.2.62.1.4.++ ADR und 3.6.2.2.1.IATA-DGR)

### **Einteilung der Kategorien:**

- Kategorie A:** Ansteckungsgef. Stoffe bei deren Kontakt ernste Krankheiten hervorgerufen werden können  
UN 2814 (humanpathogen, z.B. Pockenviren)  
UN 2900 (ausschließlich Tierpathogen)
- Kategorie B:** alle ansteckungsgef. Stoffe die Kategorie A nicht mehr entsprechen und der Gefahrstufe bis 2 zuzuordnen sind (Salmonellen, Rotaviren ... aber auch E.coli, Pseudomonaden etc.)  
**Bez.: UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B**
- Freigestelltes Untersuchungsgut** alle Patientenproben bei denen aus ärztlicher Einschätzung nur ein geringe Wahrscheinlichkeit besteht, daß Erreger enthalten sind.  
- alle Blut- und Serumproben für Screening Tests, Enzyme, Hormone ...  
- alle in Formalin eingelegten Gewebe und Organproben  
- alle Proben mit Erreger Gefahrstufe 1  
... siehe auch „Regelungen der Beförderung ...“ der Deutschen Post, Punkt 2  
**Bez.: Freigestelltes veterinärmedizinisches Untersuchungsgut**

### **In der Regel vom Transport ausgenommen:**

- Proben Kategorie A, evtl. auf Anfrage
- Proben der Kategorie 3 und 4
- lebende Tiere
- medizinischer Abfall
- Tierkörper

### **Vorgaben für die Verpackung:**

Wichtig: Der Gesetzgeber sieht eigentlich um eine Stufe niedrigere Vorschriften vor, in Deutschland haben aber alle Transporteure folgende Verpackungsvorschriften.

#### **UN3373:**

es gilt Verpackungsvorschrift PI650 IATA

Verpackung:

Primärgefäß (z.B. Stuhlrörchen, Abstrichbesteck ...) + Sekundärgefäß (Schutzgefäß, EN 829 geprüft) + feste Versandverpackung + Kennzeichnung in dt. oder engl. (Absenderadresse, UN3373-Zeichen und „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“)

#### **Freigestelltes veterinärmedizinisches Untersuchungsgut:**

es gilt Verpackungsvorschrift P650 ADR

Verpackung:

Primärgefäß (z.B. Stuhlrörchen, Abstrichbesteck ...) + Sekundärgefäß (Schutzgefäß, EN 829 geprüft) + feste Versandverpackung + Kennzeichnung in dt. oder engl. (Absenderadresse und „FREIGESTELLTES VETERINÄRMEDIZINISCHES UNTERSUCHUNGSGUT“)

Dazu siehe auch „Regelungen der Beförderung von ansteckungsgef. Stoffen“ der Deutschen Post.

Wegen der generell häufigen Nachfragen „Warum wurde uns Nachporto verrechnet?“ möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß beim Versand mit der Post mit korrekter Verpackung eigentlich nur der Maxibrief mit einer Freimachung von 2,20€ in Frage kommt.